

Motion SVP-Fraktion:**«Gute Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die Einbürgerung**

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; abgekürzt Bürgerrechtsgesetz, BüG) trat per 1. Januar 2018 in Kraft und erfuhr zwischenzeitlich zwei Nachträge. In der Umsetzung lässt es den Kantonen nebst verpflichtenden Grundsätzen weiterhin einen gewissen Spielraum. So können Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, wenn sie zur Einbürgerung geeignet sind. Geeignet ist, wer integriert und mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist. Integriert ist, wer die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 BüG erfüllt, wobei die Kantone explizit weitere Integrationskriterien vorsehen können.

So sieht das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer integriert sind, wenn sie die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht erfüllen und über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

In Art. 2 der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht wird der Massstab für gute Deutschkenntnisse mit dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) angesetzt. Das Referenzniveau B1 gilt als «fortgeschrittene Sprachverwendung» und wird wie folgt definiert: «Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.»

Das nächsthöhere Referenzniveau B2 gilt als «selbständige Sprachverwendung» und wird wie folgt definiert: «Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; Verstehen im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.»

Die Anpassung ist nötig, da Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihres Stimmrechts über konkrete und abstrakte Themen abstimmen können, welche oft nicht vertrauten Sachverhalten aus Arbeit, Schule und Freizeit entsprechen. Auch wenn diese Vorlagen möglichst einfach im Abstimmungsbüchlein beschrieben werden, sind die Texte komplex. Die Führung eines «normalen» Gesprächs mit Muttersprachlern ist zudem für eine erfolgreiche Meinungsbildung und die Teilnahme am öffentlichen Leben unabdingbar. Das Referenzniveau B1 ist daher für die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts nicht ausreichend.

Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) durch die gesuchstellende Person nachgewiesen werden müssen.»